

In Instanz zunächst vorgesetzt ist und demzufolge über den einmal zulässigen Rekurs endgültig zu entscheiden hat.

Ihre kollegiale Zusammensetzung ist im Rekursbescheide ausdrücklich zu beurkunden.

Der Rekurs ist innerhalb der vierzehntägigen Frist nicht bloß anzumelden, sondern auch zu rechtfertigen.

§ 20.

In Bezug auf die Untersagung der Fortbenützung und Neuanlegung von Privatschlächtereien wegen des Vorhandenseins öffentlicher Schlachthäuser wird auf das Gesetz vom 11. Juli 1876, die öffentlichen Schlachthäuser betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 305), verwiesen.

Es bewendet bei der gesetzlichen Vorschrift, daß es zulässig ist, durch ortsstatutarische, nach dem § 142 der Gewerbeordnung von der Kreishauptmannschaft zu bestätigende Bestimmungen gewisse Ortsteile zu bezeichnen, in denen alle oder einzelne der im § 16 der Gewerbeordnung erwähnten Anlagen gar nicht oder nur unter geeigneten Beschränkungen errichtet werden dürfen.

§ 21.

In Bezug auf die Anlegung von Dampfkesseln bewendet es bei der Verordnung, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betreffend, vom 5. September 1890 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 121) nebst Beilagen.

Wird die Genehmigung zur Anlegung eines Dampfkessels oder die Bescheinigung, daß die Ausführung den Bestimmungen der erteilten Genehmigung entspricht, versagt oder nur bedingungsweise erteilt, so gilt das oben im § 19 unter d Bemerkte. Der Verhandlung der zweiten Instanz in öffentlicher Sitzung hat, soweit nöthig, ein Beamter der Gewerbeinspektion beizuwohnen.

§ 28.

Absatz 4.

In Betreff der Voraussetzungen, an welche der Betrieb des Gewerbes der Markscheider gebunden ist, sind die Vorschriften im § 61 des Allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 (Gesetz- und Verordnungsblatt Abtheilung I Seite 353) und im Abschnitte 1 der Verordnung, die Markscheider und das Reißwesen bei dem Bergbaue betreffend, vom 3. Dezember 1868 (Gesetz- und Verordnungsblatt Abtheilung II Seite 1349) maßgebend.

§ 38.

Die Bestimmungen im § 49 Absatz 4 und 5 der Gewerbeordnung beziehen sich nur auf den im Absätze 3 erwähnten Fall der Einstellung eines Gewerbebetriebs, nicht auch auf den in den Absätzen 1 und 2 behandelten Fall des unterbleibenden Beginns des Gewerbebetriebs oder der unterbleibenden Ausführung der gewerblichen Anlage.

§ 39.

Auf Anträge, welche auf die Untersagung der Benutzung einer gewerblichen Anlage gerichtet sind (§ 51 der Gewerbeordnung), entscheidet die Kreishauptmannschaft unter Mitwirkung des Kreis Ausschusses in erster Instanz.

Über die Zurücknahme einer Approbation der im § 29 der Gewerbeordnung erwähnten Art oder einer Genehmigung zu den in den §§ 30 und 32 der Gewerbeordnung erwähnten Gewerben entscheidet die Kreishauptmannschaft in der durch den § 25 des Organisationsgesetzes vom 21. April 1873 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 275) geordneten kollegialen Zusammensetzung als erste Instanz.

Über die Zurücknahme einer Genehmigung oder Bestallung zu einem der in den §§ 30 a, 33, 33 a, 34, 36 der Gewerbeordnung aufgeführten Gewerbe